

**Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761**

Bisherige Satzung vom 07.10.2024	Vorgesehene Änderung
§ 1 Name und Sitz des Vereins	§ 1 Name und Sitz des Vereins
1. Der Verein führt den Namen: <i>Förderverein der Grundschule „Im Kleefeld“ e.V.</i> 2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn (VR 40841) eingetragen. Der Verein führt seit Eintragung zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“	1. Der Verein führt den Namen: <i>Förderverein der Grundschule „Im Kleefeld“ e.V.</i> 2. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn (VR 40841) eingetragen. Der Verein führt seit Eintragung zusätzlich zum Namen die Bezeichnung „e.V.“
§ 2 Zweck des Vereins	§ 2 Zweck des Vereins
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt, Standort Dedinghausen. 2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere: a) Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von - Unterrichtsmaterialien, Unterrichtsgegenständen und Geräten, die der Förderung der Schüler/-innen dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist, sowie - Der Gestaltung des inneren und äußeren Schulgebäudes, - Die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen und - Die Gestaltung des Schulhofes	1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch Förderung der Jugendpflege, der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt, Standort Dedinghausen. 2. Aufgaben des Vereins sind insbesondere: a) Förderung und Unterstützung bei der Beschaffung von - Unterrichtsmaterialien, Unterrichtsgegenständen und Geräten, die der Förderung der Schüler/-innen dienen und zu deren Anschaffung der Schulträger nicht verpflichtet ist, sowie - Der Gestaltung des inneren und äußeren Schulgebäudes, - Die Einrichtung von Unterrichtsräumen und sonstigen Schulräumen und - Die Gestaltung des Schulhofes

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen. c) Unterstützung bedürftiger Kinder. d) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer befähigen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gezielter zu verwirklichen. e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Schulleitung. 3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein: a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und besonderer Schulveranstaltungen. c) Unterstützung bedürftiger Kinder. d) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen, die Eltern und Lehrer/-innen befähigen, ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag gezielter zu verwirklichen. e) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit im Einvernehmen mit der Schulleitung. 3. Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein: a) Das Vermögen des Vereins und die dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. c) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. d) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
§ 3 Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. 3. Die Mitgliedschaft endet: a) Durch Austrittserklärung; dieses ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich, d.h. eine Kündigung muss bis spätestens Ende	1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgabe des Vereins zu fördern bereit ist, die Satzung anerkennt und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. 2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand. 3. Die Mitgliedschaft endet: a) Durch Austrittserklärung; dieses ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist möglich, d.h. eine Kündigung muss bis spätestens Ende

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

Juni eines jeden Jahres eingegangen sein. b) Durch Ausschluss; dieser kann durch den Vorstand beschlossen werden bei Mitgliedern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln. Der Betroffene hat das Recht vor einem Ausschluss sich vor einer Mitgliederversammlung zu erklären. c) Durch Tod.	Juni eines jeden Jahres eingegangen sein. b) Durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste: Über den Ausschluss (bei vereinsschädigendem Verhalten) entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss zum Ende des Geschäftsjahres, wenn der Jahresbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet wurde. c) Durch Tod.
§ 4 Mitgliedbeitrag und Geschäftsjahr	§ 4 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr
a) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Darüber hinaus bleibt jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedbeitrag wird zu Ende Mai eines jeden Geschäftsjahres fällig und üblicherweise durch Bankeinzug erhoben. b) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.	a) Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ein einmal gefasster Beschluss über die Beitragshöhe gilt bis zu einer Neufestsetzung durch die Mitgliederversammlung unbegrenzt fort. Darüber hinaus bleibt jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Beitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist im November eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im Laufe dieses Monats per SEPA-Lastschrift eingezogen. b) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis zum 31.07. eines jeden Jahres.

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

§ 5 Organe des Vereins	§ 5 Organe des Vereins
Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung (vgl. § 6) b) Der Vorstand (vgl. § 7) c) Der Beirat (vgl. § 7 Ziff. 2)	Organe des Vereins sind: a) Die Mitgliederversammlung (vgl. § 6) b) Der Vorstand (vgl. § 7) c) Der Beirat (vgl. § 7 Ziff. 4)
§ 6 Mitgliederversammlung	§ 6 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen. Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. a) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen: a. Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr b. Den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr c. Den Bericht der Kassenprüfer/-innen d. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers/der Kassiererin e. Die Wahlen zum Vorstand f. Die Wahl der Kassenprüfer/-innen,	1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen in Textform einzuberufen. Der Vorstand muss ebenfalls eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen beschließen, dass die Mitgliederversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder als virtuelle Mitgliederversammlung (vollständig im Wege elektronischer Kommunikation) oder als hybride Versammlung abgehalten wird. Das Nähere zur Durchführung, insbesondere zu Zugang, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe, bestimmt der Vorstand und gibt es mit der Einladung bekannt. a) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst standardmäßig folgende Punkte: a. Den Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes im vergangenen Geschäftsjahr b. Den Kassenbericht für das vergangene Geschäftsjahr c. Den Bericht der Kassenprüfer/-innen d. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes, des Beirats und des Kassierers/der Kassiererin e. Die Wahlen zum Vorstand f. Die Wahl der Kassenprüfer/-innen,

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

g. Festsetzung/ Bestätigung Mitgliedsbeitrag h. Verschiedenes b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a. Die Wahl des Vorstandes und des Beirats, b. Die Entlastung des Vorstandes, c. Die Abberufung des Vorstandes, d. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die zwei von ihr gewählte Mitglieder vorher zu prüfen haben, e. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, f. Die Änderung der Satzung, g. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit, h. Die Auflösung des Vereins, 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anders geregelt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. 3. Die Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit zwei Drittel, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.	g. Festsetzung/ Bestätigung Mitgliedsbeitrag h. Verschiedenes b) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für: a. Die Wahl des Vorstandes und des Beirats, b. Die Entlastung des Vorstandes und des Beirats, c. Die Abberufung des Vorstandes und des Beirats, d. Die Genehmigung der Jahresrechnung, die zwei von ihr gewählte Mitglieder vorher zu prüfen haben, e. Die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages, f. Die Änderung der Satzung, g. Die Aufstellung von Grundsätzen für die Vereinsarbeit, h. Die Auflösung des Vereins, i. Die Wahl der Kassenprüfer/-innen. 2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht anders geregelt. Hierbei bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. 3. Die Änderung der Satzung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
--	---

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

§ 7 Vorstand	§ 7 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat und dem erweiterten Vorstand. 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. Dem/der 1. Vorsitzenden, b. Dem/der 2. Vorsitzenden, c. Dem/der Kassierer/ -in, d. Dem/der Schriftführer/ -in. 3. Die Schulleitung oder eine Vertreterperson aus dem Lehrerkollegium bildet den erweiterten Vorstand und wird zu jeder offiziellen Sitzung mit eingeladen. 4. Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. 5. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand und Beirat bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt worden ist.	1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beirat und dem erweiterten Vorstand. 2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. dem/der 1. Vorsitzenden, b. dem/der 2. Vorsitzenden, c. dem/der Kassierer/ -in, d. dem/der Schriftführer/ -in. 3. Die Schulleitung oder eine Vertreterperson aus dem Lehrerkollegium bildet den erweiterten Vorstand. Sie nimmt an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht teil und ist zu jeder offiziellen Sitzung einzuladen. 4. Der Beirat besteht aus mindestens zwei, maximal sechs weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. 5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand und Beirat bleiben so lange im Amt, bis neu gewählt worden ist. Die Wahl der Mitglieder des Beirats kann en bloc (im Wege einer Gesamtwahl) erfolgen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Wahlleiters. 6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende geschäftsführende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtszeit eine Ersatzperson kommissarisch zu berufen. Die Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

**Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761**

6. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand und Beirat bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt worden ist. 7. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes darüber hinaus weitere Vertreter/ -innen der Eltern und Lehrer/ -innen einladen. 8. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten, soweit die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben 9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschließen der geschäftsführende und erweiterter Vorstand zusammen, sind sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. 10. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.	7. Der Vorstand und der Beirat werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt jeweils ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand und Beirat bleibt so lange im Amt, bis neu gewählt worden ist. 8. Der/die 1. Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Vorstandes darüber hinaus weitere Vertreter/-innen der Eltern und Lehrer/-innen einladen. 9. Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über Angelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand in der Mitgliederversammlung einen Bericht abzugeben. 10. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschließen der geschäftsführende und erweiterter Vorstand zusammen, sind sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind zu protokollieren. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform im Wege eines Umlaufverfahrens gefasst werden, sofern kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. 11. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. 12. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer/-innen sowie sonstiger für den Verein ehrenamtlich tätiger Personen gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausführung von Vereinsaktivitäten oder
--	---

**Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761**

11. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 7 Nr. 2. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Bei einem Rechtsgeschäft über EUR 10.000,00 ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen. Der/ die erste Vorsitzender/ -e und der/ die -Kassierer/ -in haben jeweils eine außergerichtliche Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Höhe von EUR 200,00 pro Rechtsgeschäft. 12. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet gemäß vorgenannter Wertgrenzen der von der Mitgliederversammlung gewählte, geschäftsführende Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung selbst. Die Kassenprüfer/-innen sind verpflichtet, die Buchführung des Kassierers/der Kassiererin jeweils einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu überprüfen und die Korrektheit zu bestätigen. Bei Abweichungen und Unregelmäßigkeiten müssen diese umgehend dem geschäftsführenden Vorstand aufgezeigt werden.	der Verwaltung des Vereinsvermögens entstehen. 13. Soweit Vorstandsmitglieder oder sonstige ehrenamtlich für den Verein Tätige von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, stellt der Verein sie von diesen Ansprüchen frei, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. 14. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 7 Nr. 2. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich. Bei einem Rechtsgeschäft über EUR 10.000,00 ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen. Der/die 1. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in haben jeweils eine außergerichtliche Einzelvertretungsbefugnis bis zu einer Höhe von EUR 200,00 pro Rechtsgeschäft. 15. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet gemäß vorgenannter Wertgrenzen der von der Mitgliederversammlung gewählte, geschäftsführende Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung selbst. Die Kassenprüfer/-innen sind verpflichtet, die Buchführung des Kassierers/der Kassiererin jeweils einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu überprüfen und die Korrektheit zu bestätigen. Bei Abweichungen und Unregelmäßigkeiten müssen diese umgehend dem geschäftsführenden Vorstand aufgezeigt werden.
---	--

Synopse zur Satzungsänderung Fördervereins der Grundschule „Im Kleefeld“
VR 40841 | Steuernummer 330/5761/3761

§ 8 Auflösung des Vereins	§ 8 Auflösung des Vereins
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt-Dedinghausen im Sinne des §2 zu verwenden hat.	1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Schulträger, die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Grundschule „Im Kleefeld“ in Lippstadt-Dedinghausen im Sinne des §2 zu verwenden hat.
§ 9 Satzungsänderung	§ 9 Satzungsänderung
1. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus zwei Vorstandsmitgliedern, wird ermächtigt, die zur Eintragung ins Vereinsregister eventuell erforderlichen Satzungsänderungen zu protokollieren und alle erforderlichen Handlungen zu unternehmen, die erforderlich sind, damit die Satzungsänderung, soweit erforderlich, im Vereinsregister eingetragen wird. 2. Die Änderung der Satzung vom 27.04.1998 wurde am 07.10.2024 in der hier vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 27.04.1998 verliert ihre Gültigkeit.	1. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen zur Eintragung anzumelden. Er darf rein formale oder redaktionelle Anpassungen (z. B. die Behebung von Tippfehlern oder die Anpassung von Paragraphen-Nummerierungen), die vom Amtsgericht (Vereinsregister) oder dem Finanzamt zwingend verlangt werden, eigenständig umsetzen. 2. Die Änderung der Satzung vom 07.10.2024 wurde am 12.10.2026 in der hier vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung vom 07.10.2024 verliert damit ihre Gültigkeit.